

RS UVS Steiermark 2012/07/24 30.4-21/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2012

Rechtssatz

Nach § 81 Abs 1 SPG macht sich strafbar, wer durch besonders rücksichtloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört. Gemäß § 27 Abs 2 SPG sind öffentliche Orte solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können. Nach dieser Legaldefinition kann ein Klassenzimmer einer Hauptschule, in dem ein Klassenforum, beschränkt auf den Personenkreis der Eltern der Schülerinnen bzw Schüler dieser Klasse, abgehalten wird, nicht als öffentlicher Ort im Sinne des § 27 Abs 2 SPG qualifiziert werden.

Schlagworte

Ordnungsstörung; öffentlicher Ort; Personenkreis; Klassenzimmer; Klassenforum

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at